



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 13. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
25. Januar 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWStB

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilleistungsbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Pet 1-20-06-1031-002592 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

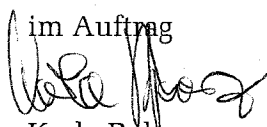
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die
Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das
von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung
die beigelegte Stellungnahme des zuständigen
Bundesministeriums des Innern und für Heimat einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst
zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten
Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf
die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden
Ausführungen des Fachministeriums vom 28. März 2022, auf die
ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen
verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom
Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung
der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt
werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von
sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den
Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das
Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht
entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das
Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten
Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karla Ryborz



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Dr. Michael Griesbeck
Unterabteilungsleiter V I

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10186

Fax +49 30 18 681-510186

VI@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Einschränkung von Grundrechten

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 12. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 25. Januar 2022 - Pet 4-20-07-1031-002592

Berlin, 28. März 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Auslegung des Begehrens fordert der Petent, dass das Tragen eines Kopftuchs am Arbeitsplatz stets möglich sein soll; mithin fordert er die Sicherstellung, dass Arbeitgeber das Tragen eines Kopftuchs am Arbeitsplatz nicht untersagen dürfen.

Der Petition ist nicht zu entsprechen.

Das Tragen von religiösen oder zumindest religiös konnotierten Kleidungsstücken und Symbolen unterfällt – soweit es aus religiösen Motiven erfolgt – dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).

Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt die innere Freiheit jedermanns, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben, ebenso wie die äußere Freiheit, diese Überzeugungen zu bekennen und zu verbreiten. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens oder

seiner Weltanschauung auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln (BVerfGE 108, 282 (297); BVerfGE 153, 1 (33 f.)).

Diese Gewährleistungen sind bei der Frage, ob und in welchem Umfang das Tragen eines Kopftuchs untersagt werden kann, zu berücksichtigen.

Zwar ist die Frage, ob und inwieweit die Regeln des Islam ein Bedeckungsgebot für Frauen enthalten, umstritten, allerdings wird dies von einem Teil der islamischen Rechtsgelehrten als verpflichtender Bestandteil einer am Islam orientierten Lebensweise angesehen. In jedem Fall überlässt es die Verfassung dem Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, welche religiösen Gebote er für sich als verpflichtend ansieht. Ein Verbot des Tragens eines Kopftuchs würde für Frauen, die aus religiösen Gründen eine solche Verschleierung tragen, einen gewichtigen Eingriff in ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit bedeuten.

Da das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet wird, können Eingriffe nur ausnahmsweise aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts gerechtfertigt sein. Derart kollidierende Verfassungsnormen können die Grundrechte Dritter oder Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang sein (BVerfGE 108, 282 (297); BVerfGE 138, 296 (333)). Alleine im Kollisionsfall ist eine Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtspositionen erforderlich und eine Einschränkung möglich. Es besteht jedoch kein grundsätzliches Recht darauf, in der Öffentlichkeit von der Wahrnehmung fremder Glaubensbekundungen und religiöser Symbole verschont zu bleiben (BVerfGE 138, 296 (336)).

Damit ist ein generelles Verbot des Tragens eines Kopftuchs in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Beurteilung fällt im Einklang mit europäischem Recht, denn dieses schafft einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung u. a. wegen der Religion oder der Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf, sodass im nationalen Recht grundsätzlich auch strenge Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gestellt werden dürfen (EuGH Ur. v. 15. Juli 2021, C-804/18 und C-341/19, Rn. 86- 89).

Die aktuelle Rechtslage, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs geprägt ist, ermöglicht jedoch in Ausnahmefällen die Einschränkung der Freiheit des Tragens eines Kopftuchs am Arbeitsplatz, um Kollisionsfälle mit den Grundrechten Dritter oder mit Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang aufzulösen.

Daher kann eine vom Arbeitgeber betriebene Neutralitätspolitik und eine damit einhergehende Untersagung sichtbarer religiöser oder zumindest religiös konnotierter Kleidungsstücke und Symbole rechtmäßig sein, sofern der Arbeitgeber darlegt, dass

es ohne diese Neutralitätspolitik zu konkreten betrieblichen Störungen oder wirtschaftlichen Einbußen kommen würde (BAG, NZA 2003, 483 (486)). Es bedarf also eines „wirklichen Bedürfnisses“ (EuGH, NJW 2021, 2715 (2720)) für eine entsprechende Neutralitätspolitik, mithin einer konkreten Gefährdung oder Störung geschützter Rechtsgüter (BVerfGE 138, 296 (341)).

Besonderheiten gelten zudem im staatlichen Bereich: Hier tritt insbesondere der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates als weiteres Verfassungsrechtsgut hinzu, dessen Schutz die Untersagung sichtbarer religiöser oder zumindest religiös konnotierter Kleidungsstücke und Symbole rechtfertigen kann (BVerfGE 153, 1 (92)).

Im Auftrag


Dr. Michael Griesbeck

Anlagen
Original der Petition
Doppel dieses Schreibens